

An die
Mitglieder des VKDA

Geschäftsstelle

Datum

9. Dezember 2013

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 9/2013

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Ausbildung (Anlage)**
 - II. Mitgliederversammlung 2014**
 - III. In eigener Sache**
-

I. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 7. November 2013 (Anlage)

Die Gewerkschaften ver.di und vkm hatten fristgerecht zum 31. Dezember 2013 die Vergütungen des Tarifvertrages Ausbildung gekündigt.

Entsprechende Tarifverhandlungen wurden am 7. November 2013 geführt. Die Tarifvertragsparteien haben sich auf neue Ausbildungsvergütungen geeinigt. Diese Einigung stand jedoch bis zum 4. Dezember 2013 unter Widerrufsvorbehalt.

Nachdem keine der Tarifvertragsparteien dem Ergebnis widersprochen hat, kann die tarifvertragliche Einigung nunmehr veröffentlicht werden.

Seitens des VKDA wurde schon in der Vorbereitung der Verhandlung deutlich, dass es gute Gründe dafür gibt, die Ausbildungsvergütungen stärker zu erhöhen als die Entgelte unserer Tarifverträge. Das beruht zum einen darauf, dass im vergangenen Jahrzehnt die Ausbildungsvergütungen bei den verschiedenen Entgeltrunden der Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen nicht mit erhöht wurden, so dass der Unterschied zum öffentlichen Dienst immer größer wurde. Die Zahl von interessierten und qualifizierten Auszubildenden, insbesondere im Bereich der Pflegeberufe ist stark zurückgegangen, so dass es immer mehr um eine Konkurrenz der Ausbilder geht. Selbstverständlich ist die Höhe der Ausbildungsvergütung nicht das wesentliche Argument für Auszubildende, sich einen Ausbildungsberuf bzw. einen Ausbilder auszuwählen. Es kann jedoch nicht bestritten werden, dass die Ausbildungsvergütung zu den Auswahlkriterien gehört.

Die Verhandlungen haben folgendes Ergebnis erbracht:

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

- zum 1. Januar 2014 um 3 %, kaufmännisch gerundet.

Weitere Erhöhung

- zum 1. August 2014 um einen Sockelbetrag von 40,- Euro
- Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014.

Nach dieser Laufzeit sollen Vergütungsverhandlungen zum Tarifvertrag Ausbildung parallel zu den Entgeltverhandlungen zum KTD geführt werden.

Der anliegende Änderstarifvertrag Nr. 5 enthält noch neben einigen redaktionellen Änderungen die wichtige Möglichkeit auch für Auszubildende Ausbildungsentgelt umzuwandeln.

II. Mitgliederversammlung 2014

Der Termin der nächstjährigen Mitgliederversammlung ist auf

Montag, 1. Dezember 2014, 14.00 Uhr

festgelegt worden.

Als Tagungsort ist die

Kapelle des Martinshauses in Rendsburg,
Kanalufer 48

vorgesehen.

III. In eigener Sache

Wir danken allen, die die Arbeit des Verbandes im zurückliegenden Jahr tatkräftig oder auch nur durch ihre konstruktive Kritik unterstützt haben, ganz herzlich. Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.



Kunst
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 7. November 2013**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 19. April 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Abkürzung „VKDA“ die Abkürzung „-NEK“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Dem Paragrafen wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Der Auszubildenden ist auf Wunsch die Möglichkeit der Entgeltumwandlung gemäß den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung einzuräumen. Der Durchführungsweg wird vom Auszubildenden bestimmt.“

3. In § 10 Abs. 1 wird der Begriff „1.11.“ durch die Worte „1. November“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.
5. Anlage 1 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

„a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	726,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	774,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	819,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	891,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	845,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	914,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.020,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe 774,- €“

6. Anlage 1 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

„a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	766,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	814,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	859,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	931,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	885,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	954,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.060,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe 814,- €“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 am 1. August 2014 in Kraft.

Hamburg, den 7. November 2013

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften